

im deutschen Sprachgebiet an die 200 Kanzeln, die aus dem 15. Jahrhundert stammen.

In neuester Zeit kommt es öfter vor, daß der Priester nicht mehr von einer Kanzel, sondern von einem Ambo aus predigt. Vielfach ist in neuen Kirchen eine Kanzel gar nicht mehr vorgesehen. Einen Ambo traf ich z. B. in der neuen, geräumigen Herz-Jesu-Kirche in Zürich. Was ist von der Wiedereinführung des Ambos zu halten? Dort und da hat man wohl von der Errichtung einer Kanzel abgesehen, weil es auch in der frühchristlichen Zeit keine solche gab. Das wäre freilich kein entscheidender Grund. Man müßte dem entgegenhalten, was Papst Pius XII. in seiner Enzyklika über die Liturgie fest unterstrichen hat: Daß etwas in der althristlichen Zeit Brauch war, sagt noch nicht, daß es das Beste ist. Maßgebend ist in dieser Frage das Bedürfnis. Wenn der Ambo dieselben Vorteile bietet wie eine Kanzel, dann ist es vernünftig, von der Errichtung einer Kanzel Abstand zu nehmen. Trifft aber das immer zu? Wenn der Priester zum Volke spricht, will er fürs erste von allen, auch von den ganz hinten Befindlichen, gut verstanden werden. Wird er nur schwer verstanden, so daß die Zuhörer Mühe haben, seinen Worten zu folgen, so geht schon ein guter Teil der Wirkung verloren. Das gilt in verstärktem Maße, wenn manche Worte gar nicht verstanden werden und dadurch der Zusammenhang der Predigt verlorengeht. Darüber klagen die Gläubigen sehr oft, auch wenn von der Kanzel aus gepredigt wird; wie erst, wenn dies vom Ambo aus geschieht. Diese Erwägungen haben offenbar dazu geführt, eigene Kanzeln zu errichten.

Freilich steht uns heute ein technisches Hilfsmittel zur Verfügung, von dem die alte Zeit keine Ahnung hatte: der Lautsprecher. Vom Standpunkte der Verständlichkeit aus könnte man heute vielerorts auf die Kanzel verzichten. Aber jeder Prediger weiß, daß noch etwas anderes in Betracht kommt, die sogenannte Kommunikation mit den Zuhörern. Wie wichtig diese ist, wird allgemein zugegeben. Diese Kommunikation wird aber in halbwegs großen Kirchen vom Ambo aus nicht annähernd im selben Grade erreicht wie von der Kanzel aus. Der Prediger hat da seine Gläubigen, und zwar alle, vor sich, blickt ihnen förmlich in das Gesicht und in die Augen und erreicht so, daß die Zuhörer gleichsam mit ihm mitleben und mitfühlen. So hat zweifellos die Kanzel viel für sich.

Wien

P. Alois Bogsrucker S. J.

Aus der Weltkirche

Von Prof. Dr. Joh. Peter Fischbach, Luxemburg

I. Das Marianische Jahr 1954

(Die Enzyklika „Fulgens Corona“)

Beinahe mit absoluter Sicherheit durfte man voraussagen, daß Papst Pius XII. zum 100. Jahrestag der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis Mariens eine größere Feierlichkeit, vielleicht sogar in

der Form eines außergewöhnlichen Jubiläums, anordnen werde. Höchstens wegen des kaum ausgeklungenen Heiligen Jahres 1950—1951 mochte es weniger angezeigt erscheinen, wiederum ein vollgültiges Jubiläum zu wagen, da der Zeitabstand doch zu gering ist. Als Pius XI. 1933 das Jubiläum der Erlösung abhielt, waren wenigstens sieben Jahre seit dem vorausgegangenen Heiligen Jahr verstrichen. Dazwischen hatte sich der Weltkatholizismus am goldenen Priesterjubiläum des Papstes (1929) und am 7. Zentenar der Kanonisation des hl. Antonius von Padua (1931) durch Pilgerfahrten beteiligt, die im letzteren Falle außerdem mit der Gedächtnisfeier des Konzils von Ephesus (431) und der Enzyklika „Rerum Novarum“ (1891) zusammenklangen.

Schon zweimal haben nachfolgende Päpste das von Pius IX. proklamierte Dogma als Gegenstand einer allgemeinen vertiefenden Besinnung vorgelegt. Zuerst war es der selige Pius X. mit seiner Enzyklika „Ad diem illum“ vom 2. Februar 1904, die 50 Jahre nach dem 8. Dezember 1854 die segensreiche Bilanz der durch das letzte Mariendogma gesteigerten Verehrung der Gottesmutter zog und die Christenheit anwies, auf demselben Wege noch rüstiger fortzuschreiten. Die Einladung des Papstes fand bereitwilliges Gehör, und das von ihm gezeichnete Dokument hat wegen seiner ausführlichen Erörterungen über die Stellung Mariens im Heilswerke auch bei den Theologen bis heute die höchste Beachtung gefunden. Pius XI., der uns an das für die Mariologie und den Marienkult fundamentale Konzil von Ephesus erinnert hatte, was nebenbei ein gründlicheres Studium der Gottesmutterchaft als der Wurzel aller Privilegien der seligsten Jungfrau veranlaßte, verordnete überdies, daß das Erlösungsjubiläum 1933 an der Grotte von Lourdes unter dem Vorsitz von Kardinal Staatssekretär Eugen Pacelli seinen triumphalen Abschluß erleben sollte. Papst Pius XII. weihte am 31. Oktober und 8. Dezember 1942 die Kirche und die Menschheit dem Unbefleckten Herzen Mariens; er gab seiner Enzyklika „Mystici Corporis“ vom 29. Juni 1943 einen bedeutenden marianischen Epilog, verordnete durch Dekret der Ritenkongregation vom 4. Mai 1944 das Fest vom Unbefleckten Herzen Mariens und durfte schließlich am 1. November 1950 das Dogma von der leiblichen Himmelfahrt der Gottesmutter proklamieren. Es lag also durchaus in der von ihm befolgten Linie, daß er dem ersten Zentenar des großen Ereignisses von 1854 einen besonderen Glanz verleihen mußte. Das wurde nun angekündigt durch die Enzyklika „Fulgens Corona“ vom 8. September 1953, deren Untertitel den Sinn des Rundschreibens ebenso klar wie vollständig umreißt: „Annus Marianus ubique gentium celebrandus indicitur primo exeunte saeculo a definito dogmate Immaculatae Conceptionis B. M. V.“

Die Enzyklika „Fulgens Corona“, deren Text erstmalig im „Osservatore Romano“ vom 27. September veröffentlicht wurde, umfaßt außer der Einleitung zwei Hauptteile, deren erster um den dogmatisch-theologischen Gehalt der Bulle „Ineffabilis Deus“ kreist, während der zweite die praktische Gestaltung und die Zielsetzungen des neuen Marianischen Jahres darlegt.

Die Einleitung erinnert kurz an den 8. Dezember 1854, an die damalige Begeisterung der katholischen Welt, an den Aufschwung der Marienverehrung und an die Erscheinungen in Lourdes (1858), die sozusagen eine bestätigende Antwort der Gottesmutter waren.

Den Mariologen interessiert vor allem der erste Hauptteil der Enzyklika, der den dogmatisch-theologischen Kommentar zu „Ineffabilis Deus“ bietet. Alle Sätze sind ruhig abgewogen, und nirgends wird einer etwaigen zukünftigen Entwicklung entscheidend vorgegriffen oder den einstweiligen Diskussionen auf dem Felde der Exegese und der Dogmatik eine bindende Grenze abgesteckt. „Ineffabilis Deus“ war eine autoritative Bestätigung der „Stimme der heiligen Väter und der ganzen Kirche“. Die Bulle sah das Fundament des Dogmas in den Worten von Genesis 3, 15,

„die nicht wenige heilige Väter und Kirchenlehrer und die meisten (oder: sehr viele ‚plurimi‘) anerkannten Ausleger auf die jungfräuliche Gottesgebärerin beziehen“. Nun schließt aber die „traditionelle“ Idee von der ungebrochenen Feindschaft zwischen Maria und der Schlange die Notwendigkeit der Unbefleckten Empfängnis in sich ein. Außerdem liegt eine offenkundige Andeutung in den Worten bei Lukas 1, 28 und 1, 42, so wie die katholische Tradition sie stets verstand. Eingeschlossen ist die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis sodann in zahlreichen Aussagen und Lobsprüchen der Kirchenväter, deren Gehalt keine Befleckung Mariens mit irgendeiner Sünde zuläßt. So konnte denn der hl. Ephräm Marias Unbeflecktheit mit der Sündenreinheit ihres Sohnes vergleichen. Man erkannte, daß dies ein ganz einzigartiges Privileg war, das Maria allein zukam, und zwar, weil sie zur Würde der Gottesmutter erwählt war. Diese höchste aller Würden erfordert den vollen Besitz göttlicher Gnade und totaler Sündenreinheit, und so ist wohl die Gottesmutterchaft der Quellgrund aller Gnaden und Privilegien für die Seele und das Leben der seligsten Jungfrau. Dieselbe Schlußfolgerung ergibt sich auch aus der Liebe, mit der Gott die Mutter seines Eingeborenen umfaßt. Da er sie im Hinblick auf die Verdienste des Erlösers vor der Erbsünde bewahren konnte und da die Mutter ihres göttlichen Sohnes möglichst würdig sein sollte, läßt sich einfach nicht denken, daß Maria auch nur einen Augenblick durch die Makel der Erbsünde im Machtbereich des Teufels gewesen wäre. Durch die katholische Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Marias wird mithin die Universalität des Erlösungswerkes Christi nicht eingeschränkt, sondern dessen Kraft in helleres Licht gerückt. Zu Unrecht tadeln deshalb viele Nichtkatholiken unsere Marienverehrung, da doch die Herrlichkeit der Gottesmutter ganz auf ihren Sohn zurückfällt. In der katholischen Kirche erkannte man im Laufe der Zeit zusehends klarer das große marianische Privileg, das auch bei nicht wenigen Anhängern des orthodoxen Schismas sich bis heute der Verehrung erfreut und durch ein eigenes Fest gefeiert wird. Die Entscheidung Pius' IX. ist bloß eine Zusammenfassung dessen, was nach dem Urteile der Väter in der Schrift enthalten ist, von ihnen selbst und in der Liturgie bezeugt wird sowie im bestätigenden Urteil der Kirche vorlag. Heute erhielt das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis eine glanzvolle Krönung im Dogma von der leiblichen Himmelfahrt der Gottesmutter, auf das gerade seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts immer inständiger hingedrängt wurde. Hängen ja die beiden Privilegien im göttlichen Ratschluß innigst zusammen und gehören beide zum Siege über die Sünde und ihre Folgen.

Im zweiten Hauptteil der Enzyklika wird zuerst die Grundintention des Marianischen Jahres angegeben und erläutert: Die christliche Lebensführung soll sich am Bilde der seligsten Jungfrau orientieren, d. h. nach unbescholtener Sittlichkeit streben. Maria wich um keinen Fingerbreit von den Geboten und den Beispielen ihres göttlichen Sohnes ab, und dieselbe Mahnung richtet sie an uns alle, und zwar sehr eindringlich, weil die heutigen Übel in der Abkehr von Christus wurzeln. Von vielen Seiten wird der Versuch unternommen, den christlichen Glauben zu erdrücken. Werden damit nicht zugleich die Fundamente der Gemeinschaft zerstört, und wird nicht der Mensch in immer größere Gier nach dem Irdischen verstrickt? Die Folgen sind Haß und Zwietracht, Unordnung und Unruhe, Schwächung der Grundlagen des bürgerlichen Lebens und Verfall der Sitten. Die Regierenden vermögen manche Dämme aufzuwerfen, aber nur eine das menschliche Können übersteigende Kraft wird ausreichende Hilfe bringen. Nur mit Gottes Gnade wird christliche Sittlichkeit neu erstarken, wird die Gemeinschaft ihre Ruhe und ihre Ordnung in der Gerechtigkeit, der Liebe und der Eintracht wiederfinden. Das Heil liegt einzig in der wirklichen Beobachtung der Gebote Gottes; und dazu möge Maria uns führen! Deshalb werden die

Bischöfe des Erdkreises eingeladen, in ihren Diözesen vom Dezember 1953 bis zum Dezember 1954 ein Marianisches Jahr abzuhalten. Dieses Marianische Jahr wird geeignete Predigten und Konferenzen umfassen sowie einen Kreuzzug des Gebetes, der in allen Pfarren durchzuführen ist, da es ja überall Marienheiligtümer oder wenigstens einen der Gottesmutter geweihten Altar gibt. Wo aber ein marianischer Gnadenort besteht, was wiederum fast in allen Diözesen der Fall ist, wird er das Ziel von Pilgerfahrten sein. In ganz besonderer Weise gilt dies für Lourdes, wo die Unbefleckt Empfangene eine so begeisterte Verehrung empfängt. Ein leuchtendes Beispiel wird die Ewige Stadt geben, die Maria als ihre himmlische Patronin betrachtet, deren Lob zahlreiche Heiligtümer, an ihrer Spitze die Liberianische Basilika Maria Maggiore, unaufhörlich singen. Die Enzyklika führt sodann eingehend an, was wir von Maria erbitten sollen: die persönliche Besserung der Sitten, Reinheit, Selbstbeherrschung und Hochherzigkeit für die Jugend, Rechtschaffenheit und Mannhaftigkeit für die Erwachsenen, Heiligung von Ehe und Familie, Erlangung des ewigen Heiles, Linderung und Behebung der verschiedenen materiellen, physischen, moralischen und geistlichen Übel und Leiden und noch ganz besonders die Freiheit für die Kirche in allen Nationen, da diese der Kirche geschuldete Freiheit den Völkern stets zum Wohle gereicht. Anschließend spricht die Enzyklika von der Bedrängnis der Kirche in einigen Ländern, wo man sie verfolgt und ihr die heiligsten Rechte entzieht. Die Stimme des Papstes will auch zur „Kirche des Schweigens“ gelangen, damit sie im mächtigen Schutze der Gottesmutter Hilfe und Trost suche und sich so die Kraft des treuen Ausharrens sichere.

Eine eigene Einladung richtet der Heilige Vater an die orthodoxen Schismatiker, die noch immer eine große Verehrung für Maria hatten und daher gemeinsam mit den Katholiken beten sollen. Schön wäre es, wenn die seligste Jungfrau alle, die sich Christen nennen, im Gebet um das Licht und die Einheit vereint sähe. Es ist aber nötig, daß sich der Bußgeist mit dem Gebete verbinde, da uns nur die Vereinigung dieser beiden Haltungen wahrhaft zu Gott hinführen wird. Die Enzyklika wäre nicht vollständig, wenn sie am Schlusse, um der Sache einen stärkeren Nachdruck zu verleihen, nicht auch das drängende Anliegen des Weltfriedens und der zu erstrebenden Familieneinheit der Menschen und Völker mit einer flehenden Mahnung unterstrichen hätte.

Wenn diese Zeilen im Drucke erscheinen, hat das Marianische Jahr, dessen ernster Charakter niemandem entgehen darf, bereits seinen Anfang genommen. Vielleicht werden in der Zwischenzeit noch Einzelverfügungen erlassen, die sich vor allem auf die Wallfahrten zu den marianischen Gnadenorten beziehen. Den Bischöfen ist die Durchführung der päpstlichen Idee in ihren Sprengeln anvertraut, und das pastorale Geschick der Oberhirten wird weithin entscheidend sein.

II. Das spanische Konkordat

Am 27. August 1953 wurde im Vatikan ein Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhle und dem „Spanischen Staate“ unterzeichnet. Dieses Konkordat hat eine ziemlich lange Entstehungsgeschichte, und vier Über-einkommen in Teilfragen gingen dem definitiven Abschluß des Gesamtvertrages voraus. Im Jahre 1931 beseitigten die kirchenfeindlichen Gesetze der Revolution das bisherige Konkordat von 1851 mit seinen verschiedenen späteren Zusätzen. Wir kennen die grausige Bilanz der bald einsetzenden Kirchenverfolgung, deren Todesopfer im Priester- und Ordensstande sich auf nahezu 8000 bezifferten. Nur wer diese nackten Tatsachen vergißt oder verschweigt, kann sich entrüstet darüber wundern, daß Pius XI. damals keine Sympathie für Rotspanien aufbrachte und daß die spanische Kirche sich 1939 über den Sieg des Caudillo freute. Damit verschrieb sie sich keineswegs mit geschlossenen Augen der Innenpolitik des neuen Diktators,

gegen dessen Verfügungen und auch dessen Lässigkeit auf sozialem Gebiet die Kardinäle und Bischöfe Spaniens bereits mehr als einmal ihre Einwendungen machten. Nach dem Ende des Bürgerkrieges hatte sich von selbst die Notwendigkeit einer offiziellen Neuordnung der Beziehungen von Kirche und Staat aufgedrängt. Franco dachte sofort daran, das Verhältnis Spaniens zum Heiligen Stuhle auf dem seit 1737 traditionellen Konkordatswege zu ordnen. Ein vollständiges Konkordat wurde schon in dem Abkommen vom 7. Juni 1941 über die Ernennung der Bischöfe vorgesehen, aber bisher war es nur zu vier staatlich-kirchlichen Teilverträgen gekommen, die einige besonders wichtige Angelegenheiten vorläufig klärten. Das nunmehr unterzeichnete Konkordat ist die Ergänzung und Krönung aller vorausgehenden Übereinkommen, und seine kirchen- und staatsrechtliche Bedeutung wird in der Präambel klar umschrieben: „Der Heilige Apostolische Stuhl und der Spanische Staat sind beseelt vom Wunsche, eine fruchtbare Zusammenarbeit zum größeren Wohle des religiösen und bürgerlichen Lebens der spanischen Nation zu sichern. Deshalb beschlossen sie, ein Konkordat zu unterzeichnen, das . . . die Richtschnur bietet, um die gegenseitigen Beziehungen der hohen vertragschließenden Parteien im Einklange mit dem Gesetze Gottes und der katholischen Tradition der spanischen Nation zu regeln.“

Wie der „Osservatore Romano“ vom 28. August mit Recht bemerkte, ist das spanische Konkordat nicht die vertragsmäßige Bereinigung eines Zustandes des Zwistes oder einer unseligen Spannung, sondern vielmehr die Fertigung eines bereits tatsächlich herrschenden guten Einvernehmens zwischen Kirche und Staat. Es wird der katholischen Religion und der Kirche tatsächlich die Anerkennung ihrer historischen Position sowie aller ihrer Rechte, Freiheiten und Lebensbedürfnisse in sehr befriedigender Weise garantiert, bzw. versprochen, sowohl auf der geistlich-moralischen wie auf der materiellen Ebene. Die feierliche Anerkennung der wirklichen und wichtigen kirchlichen Rechte und legitimen Ansprüche geschieht in so weitgehender Form, daß man ruhig sagen darf, alles zur fruchtbaren Entfaltung der kirchlichen Tätigkeit Entscheidende und Nützliche sei in denkbar günstigstem Umfang zugesichert. Daraus erwächst natürlich für die spanische Kirche, falls sie tatsächlich in den vollen Genuß der ihr verbrieften Möglichkeiten gelangt, eine ganz große Verantwortung. Sie wird sich nicht hinter dem Vorwande mangelnder Freiheiten und kärglicher Lebensbedingungen verschanzen können, falls sie sich den ihr gestellten Aufgaben als nicht gewachsen erweisen sollte. Andererseits wurden in der Auslandspresse skeptische Stimmen laut, die schon die Frage erhoben, ob eine etwaige spätere Regierung geneigt sein werde, alle Stipulationen des Konkordates, z. B. auch auf finanziellem Gebiete, mit vollgültigen Taten zu decken. Man wird sich ebenso fragen dürfen, ob sich zwischen der Kirche und der jetzigen Regierung keine Reibereien bezüglich der Interpretation des Inhaltes der umfassend kodifizierten kirchlichen Lehr- und Verkündigungsfreiheit ergeben werden. Es gibt ja mehr als einen Punkt der sozialemischen und politischen Doktrin und Praxis, wo die von der Kirche zu urgierende oder mindestens zu schützende naturgesetzlich-göttliche Ordnung nicht notwendigerweise mit den realen Konzeptionen einer Politik, die in diesem Falle außerdem diktatorisch ist, zusammenläuft. Vorläufig bleibt als Faktum zu buchen, daß der Kirche im Texte des neuen Vertrages in allen Fragen, die sie interessieren, vor allem bezüglich der Lehrfreiheit, des Unterrichtswesens, des Religionsunterrichtes bis zu den Universitäten hinauf, der katholischen Eheschließung, der finanziellen Basis des kirchlichen Lebens und der Stellung der katholischen Religion überhaupt, jedes Recht in klaren Artikeln, als Frucht langer Beprehungen (558 Sitzungen fanden statt), bis zur Höchstgrenze garantiert wird. Übrigens sollte der Austausch der Ratifikationsurkunden, der das Konkordat in Kraft setzt, spätestens zwei Monate nach der Unterzeichnung,

also spätestens am 27. Oktober, vorgenommen werden. Der spanische Staat seinerseits verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, die zur Durchführung des Konkordates notwendig sind.

Zur Frage des katholischen organisierten Laienapostolates lesen wir in Artikel 34: „Die Organisationen der Katholischen Aktion in Spanien können in unmittelbarer Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie ihr Apostolat frei ausüben. Für Tätigkeiten anderer Art unterstehen sie der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung.“ Da Staat und Kirche in diktatorisch regierten Ländern nicht von vornherein über den Begriff „Apostolat“ einig sind, könnte auch auf diesem, erfahrungsgemäß heiklen Felde mehr als einmal der Artikel 35,1 aktuell werden: „Der Hl. Stuhl und die spanische Regierung werden im Falle auftretender Fragen und Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung aller Bestimmungen des vorliegenden Konkordats nach den diesem Konkordat zugrunde liegenden Grundsätzen gemeinsam entscheiden.“ Es sind wohl die Grundsätze, die in der oben zitierten Präambel als „Einklang mit dem Gesetze Gottes und der katholischen Tradition der spanischen Nation“ umschrieben werden. Wieweit ist nun der Staat jeweils bereit, sich von der Kirche über die Tragweite des Gesetzes Gottes belehren zu lassen, und in welchem Maße bleibt Spanien der alten staatskirchlichen Tendenz, wie z. B. Philipp II. sie stärkstens verkörperte, bis heute entweder unbewußt oder sogar bona fide innerlich verbunden? Das sind Fragezeichen, die man an der römischen Kurie sicherlich nicht übersieht. Zu Artikel 2 des Konkordats fügt ein Schlußprotokoll hinzu, daß „die geistlichen Autoritäten in Ausübung ihres Amtes die Unterstützung des Staates haben“. Im Artikel 1 des Abkommens heißt es: „Die katholische, apostolische und römische Religion bleibt auch weiterhin die einzige Religion der spanischen Nation und genießt die Rechte und Vorrechte, die ihr in Übereinstimmung mit dem göttlichen und dem kanonischen Rechte zustehen.“ Dazu wird im Zusatzprotokoll festgestellt, daß Artikel 6 der spanischen Verfassung in Kraft bleibt; er lautet: „Das Bekenntnis und die Ausübung der katholischen Religion, die die Religion des spanischen Staates ist, steht unter staatlichem Schutz. Niemand darf wegen seines religiösen Glaubens oder wegen der privaten Ausübung seines Gottesdienstes belästigt werden. Andere Zeremonien oder äußere Kundgebungen als die der katholischen Religion sind nicht erlaubt.“ Zugleich wird in dem Protokoll vereinbart, daß es in den afrikanischen Hoheitsgebieten Spaniens hinsichtlich der Toleranz gegenüber nichtkatholischen Glaubensbekenntnissen beim bisherigen Zustand verbleiben soll. Das Sympathisieren Francos mit den arabischen Völkern Nordafrikas ist kein ungeschickter Versuch.

In den Kommentaren der Auslandspresse zum spanischen Konkordate sprach man ausgiebig von den dem spanischen Staatschef und der spanischen Nation durch den Hl. Stuhl gewährten Privilegien. Bei nüchternem Abwägen gibt dieselbe Presse jedoch zu, daß in dem Konkordat als zweiseitigem Vertrag die der Kirche zuerkannten Konzessionen in ihrem sachlichen Gehalte und in ihrer Bedeutung bei weitem überwiegen. Wer die bisherigen spanischen Konkordate seit 1737 und auch sonstige Konkordate kennt, weiß, daß es sich bei den von den Journalisten hervorgestrichenen Vergünstigungen, die zwar äußerlich auffällig erscheinen mögen, weder um außergewöhnliche noch um neue Privilegien handelt, die eine persönliche Auszeichnung für Franco wären. Wohl in Voraussicht mancher Polemiken schrieb der „Osservatore Romano“ am 28. August sehr knapp: „Andererseits bestätigt der Hl. Stuhl traditionelle Privilegien, die im Laufe der Jahrhunderte Spanien gewährt wurden.“ Von größerer Bedeutung ist insbesondere das dem Staatsoberhaupt verbleibende Recht zur positiven Mitsprache bei der Ernennung der Bischöfe.

Mit Recht freut sich die Kirche Spaniens über das neue Konkordat und betrachtet es in mancher Beziehung als mustergültig. Niemand wird

es verhindern können, daß Francos Anhänger und Franco selbst innen- und außenpolitisches Kapital aus dem wirklich nicht zweitrangigen Ereignis schlagen wollen. Ein gewisser Prestigeerfolg für Franco ist es jedenfalls, und zwar zunächst innenpolitisch als Stärkung seiner Position in den Augen des gläubigen Volkes, vor dem der Chef jetzt als mit den liturgisch-kanonischen Privilegien der früheren Könige ausgestattet erscheint. Es ist jedoch durchaus unberechtigt, wenn man in Spanien oder anderwärts im Konkordat eine Konsekration des Franco-Regimes durch den Heiligen Stuhl sieht, so etwas wie eine feierliche und uneingeschränkte Anerkennung und Auszeichnung des Generalissimus selbst, sogar mit einem kleinen Verweis an die Adresse der Bischöfe, die in ihren Kritiken am Diktator bisweilen päpstlicher als der Papst seien. Weder aus der Natur eines Konkordates überhaupt noch aus der Geschichte und dem Inhalte des jetzigen spanischen Konkordates und noch viel weniger aus dem offiziellen vatikanischen Kommentar im „Osservatore“ vom 28. August lassen sich jene Schlußfolgerungen ziehen, die von begeisterten Anhängern des Regimes ausgesaut werden. Kein einziges Mal erwähnt der vatikanische Kommentar den Namen des Staatschefs. Wollte der Hl. Stuhl ein Konkordat mit Spanien abschließen, so konnte er dies nur mit dem derzeitigen tatsächlichen Staatsoberhaupte tun. Während seiner siebzehnjährigen Regierungszeit schloß Papst Pius XI. durch seine beiden Staatssekretäre Pietro Gasparri und Eugenio Pacelli zahlreiche Konkordate ab, und zwar mit Ländern, in denen die verschiedensten Regierungsformen bestanden und bei weitem nicht überall kirchenfreundliche Parteien am Ruder waren. Durfte man damals schlußfolgern, daß Pius XI. alle möglichen Regime und auch religionsfeindliche Parteien auszeichnen wollte? Es ist eine Tatsache, die sich mit sehr frappanten Zeugnissen belegen läßt, daß Pius XII. in den acht Jahren nach dem Weltkriege gegenüber Franco und seinem inner-spanischen Regime stets eine äußerst auffällige Reserve bewahrte und sich auch durch das Draufgängertum eines jungen spanischen Botschafters beim Vatikan, der dem Papst am 12. Dezember 1948 einen Hymnus auf das neue Spanien sang, nicht den leisesten Hinweis auf die Leistungen Francos entreißen ließ.

Der „Osservatore Romano“ beschränkt sich darauf, Spanien dafür zu loben, daß es im Konkordate von neuem jene festen Grundsätze bekräftigt, die das Fundament für das Wohlergehen der Familie und der Nation sind: volle Anerkennung der religiösen Ehe, christliche Erziehung der Jugend, Freiheit für die Kirche in der Ausübung ihres Apostolates.

III. Aus päpstlichen Ansprachen und Schreiben

1. Medizin und Moral

Unter den Papstreden der vorliegenden Berichtsperiode (August bis Oktober 1953) beschäftigen sich wiederum drei mit dem Verhältnis zwischen Medizin und christlicher Moral, ein Thema, zu dem sich der Heilige Vater in den letzten Jahren bereits mehrmals und beinahe periodisch, gelegentlich in ganz breiten Erörterungen, äußerte.

Am 7. September empfing Pius XII. das Erste Symposium der medizinischen Genetik (Vererbungsbiologie). Aus der bei dieser Gelegenheit gehaltenen französischen Ansprache möchten wir folgende Punkte herausheben: 1. Um die Wirklichkeit zu verstehen und zu deuten, müssen wir die großen ontologischen Gesetze, die Seinsgesetze, unverehrt anerkennen: das Prinzip des Widerspruchs, das Prinzip vom hinreichenden Grunde, das Kausalitäts- und Finalitätsprinzip. Wir dürfen den richtigen Begriff der objektiven Wahrheit nicht über Bord werfen und müssen zwischen gesicherten Tatsachen und wissenschaftlichen Deutungsversuchen genau unterscheiden, damit uns keine voreiligen Schlußfolgerungen unterlaufen. Vor der Gesamtheit der Tatsachen und ihrer Geheimnisse wird das wissenschaftliche

Urteil vorsichtiger, und der Geist bleibt offen für Erkenntnisse, die den eigenen Hypothesen entgegenstehen. Übrigens kommt es sehr selten vor, daß ein bestimmter Gegenstand nur von einer einzigen Wissenschaft betrachtet wird. Andere Wissenschaften untersuchen ihn unter anderen Gesichtspunkten; und wenn ihre Methoden in jeder Beziehung korrekt sind, ist ein wirklicher Widerspruch zwischen den Resultaten unmöglich. Wenn trotzdem Widersprüche auftauchen, können sie nicht in dem Objekt selbst ihren Grund haben, sondern nur in einer mangelnden Beobachtung oder in einer irrigen Deutung einer genauen Tatsache oder auch darin, daß ein Forscher auf Gebiete übergreift, auf denen er nicht kompetent ist. Wenn wir jetzt diese Prinzipien auf die Vererbungslehre anwenden, dann müssen wir zugeben, daß sie uns erklären kann, warum ein Mensch bestimmte Eigenschaften besitzt, ohne daß sie aber dadurch schon das ganze Leben dieses Menschen erklärt hat. Sobald sich die Fragen nach dem Sein und dem Ursprung der Seele, des geistigen Prinzips des menschlichen Lebens, nach der Einheit der menschlichen Natur, nach dem geistigen Erkennen und freien Willen erheben, müssen auch andere Wissenschaften herangezogen werden, so die Psychologie und die Metaphysik oder Ontologie, die das Ergebnis der Genetik wesentlich ergänzen. Ihrerseits darf die Philosophie keine Erkenntnis der Genetik verachten, weil sie sonst an der objektiven Wirklichkeit vorbeiläuft. Und wie schon der ernste Wissenschaftler dem Zeugnis eines bewanderten Fachkollegen und den Aussagen der berufenen Spezialisten aus angrenzenden Forschungsgebieten aufgeschlossen bleibt, so muß er auch und nicht minder der Bezeugung durch Gott, wenn diese formell und ausdrücklich in einer Offenbarung vorliegt, Gehör schenken; denn bei Gott ist die Wahrheit und Wahrhaftigkeit im höchsten Grade vorhanden. Es wäre mithin ein Verstoß gegen die wissenschaftliche Objektivität, ein in seiner Tatsächlichkeit und seinem Inhalt vollkommen garantiertes Zeugnis des offenbarenden Gottes abzulehnen. — 2. Was die Frage des Ursprungs des physischen Organismus des Menschen betrifft, durfte Pius XII. daran erinnern, daß er sich zu diesem Problem, das seine theologische Seite hat, schon zweimal äußerte (1941 und 1950), um die Wissenschaft zu weiterer Forschung zu ermutigen, da bis heute kein abschließendes Resultat vorliegt. Zugleich mahnte der Papst, eine Frage von solcher Wichtigkeit mit der nötigen Klugheit und Urteilsreife zu behandeln. Das im christlichen Sinne orientierte Denken baut keine Schranken vor die Wahrheit; wo mahnende Schranken errichtet werden, sollen sie verhindern, daß nichtbewiesene Hypothesen mit festen Tatsachen verwechselt werden sowie daß man vergesse, die verschiedenen Erkenntnisquellen sich gegenseitig ergänzen zu lassen. Nicht wegen der Wahrheit, sondern zur Verhütung des Irrtums gibt es Schranken. — 3. Die fundamentale Tendenz der praktischen Genetik und Eugenetik, die darin besteht, die Übertragung von guten Erbfaktoren zu fördern und Schädliches zu eliminieren, verdient in sittlicher Hinsicht nicht die geringste Beanstandung. Dasselbe gilt jedoch nicht von allen angewandten Methoden, von allen vorgeschlagenen Schutzmitteln, noch auch von der übersteigerten Betonung des Eugenischen. Es gibt tatsächlich verschiedene genetische und eugenetische Schutzmaßnahmen, die vom gesunden sittlichen Empfinden sowohl als von der christlichen Moral in Theorie und Praxis abgelehnt werden. Dazu gehören z. B. die Rassentheorie und die eugenische Sterilisation, die von Pius XI. und Pius XII. verurteilt wurde, wie überhaupt jede direkte, definitive oder zeitweilige Sterilisation eines Unschuldigen, sei er Mann oder Frau. — 4. Um einer erblich belasteten Nachkommenschaft vorzubauen, befürworten manche den Weg des Eheverbotes und gegebenenfalls der präventiven Internierung. Abgesehen von ganz bestimmten Fällen, ist das Verbot der Ehe und des ehelichen Verkehrs wegen biologischer, genetischer und eugenischer Gründe eine Ungerechtigkeit, auch wenn ein solches Verbot vom Staate verfügt wird. Sonder Zweifel

hat man das Recht und in den meisten Fällen die Pflicht, den Trägern einer erblichen Belastung die Ehe abzuraten. Aber ein Rat ist nicht dasselbe wie ein Verbot; es kann ein Übergewicht von anderen Gründen vorhanden sein, die eine Ehe erlaubt machen. — 5. „Wenn kein Zweifel über das Faktum der (vörehelichen, totalen und sicher definitiven) Sterilisation besteht, ist es voreilig, zu behaupten, das Recht zur Ehe sei trotzdem nicht in Frage gestellt; jedenfalls berechtigt diese Behauptung zu sehr begründeten Zweifeln.“

Der Papst beschloß seine Ansprache mit der Anerkennung der praktischen Zielsetzungen der Genetik; doch möge sie bei der Auswahl ihrer Mittel nie den grundlegenden Unterschied zwischen Tier und Mensch vergessen. Der Mensch ist ein persönliches Wesen mit unverletzlichen Rechten, aber auch an unbeugsame sittliche Normen gebunden, wenn er seine Fähigkeit zur Weckung neuen Lebens gebraucht.

Am 1. Oktober empfing Papst Pius XII. die Teilnehmerinnen am Italienischen Nationalkongreß der Krankenpflegerinnen in Sonderaudienz. Das Kongreßthema gab dem Heiligen Vater Anlaß, sich speziell mit der Neuropsychiatrie zu befassen und an die Richtlinien zu erinnern, die er vor dem V. Internationalen Kongreß für Psychotherapie und klinische Psychologie am 15. April 1953 entwickelt hatte.

Zwei Fragen, die ein in Rom vereinigter Kongreß der Urologen vorgelegt hatte, beantwortete der Papst in einer Audienz vom 8. Oktober: 1. Die Entfernung eines gesunden Organs (der Samenrüse) kann unter bestimmten Bedingungen, als notwendiges Mittel zur Rettung oder zum Schutze des Gesamtorganismus, erlaubt sein. — 2. Als Sachverständiger in Eheprozessen muß der Arzt sich streng an den medizinischen Befund halten, für den allein er kompetent ist, und außerdem in seinem Testimonium die klare Unterscheidung zwischen Sachbefund, medizinischer Deutung, medizinischer Schlußfolgerung und Meinung machen. Selbstverständlich ist es keine Fälschung, wenn er ehrliche Erklärungen einer Ehefrau in die medizinische Fachsprache übersetzt.

2. Recht und Moral

Probleme des internationalen Strafrechtes untersuchte Pius XII. in einer großen französischen Ansprache vom 3. Oktober 1953. Anlaß dazu war der VI. Internationale Kongreß für Strafrecht. Die Rede des Heiligen Vaters berührt eine Reihe sehr aktueller Fragen, die nicht wenig diskutiert werden. Es ist zu wünschen, daß mindestens die schwersten Delikte überall gleich streng bestraft werden, so daß sich Verbrecher nirgends der verdienten Strafe entziehen können. Die Bestrebungen gehen heute nach der Richtung eines internationalen Strafrechtes, das sich in Kriegszeiten und in Zeiten politischer Unruhen noch schärfer als in normalen Zeiten aufdrängt. Das politische Delikt darf nicht straflos ausgehen.

Der Papst gliederte den weiteren Verlauf seiner Rede in fünf große Kapitel: 1. Die Notwendigkeit eines internationalen Strafrechtes resultiert aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, wo wir einen in normalen Zeiten undenkbareren Zynismus in der Erledigung der Gegner am Werke sahen. Die dafür verantwortlichen Verbrecher fühlten sich sicher, nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können. Im Falle des Mißerfolges blieb ja immerhin die Flucht in ein fremdes Land offen. Das sittliche Empfinden verlangt angesichts solcher Tatsachen ein international wirksames Strafrecht nicht nur für gemeinrechtliche und innerpolitische Delinquenten, sondern auch für die Kriegsverbrecher. — 2. Für welche Delikte sollen internationale Sanktionen festgesetzt werden? Soll das internationale Strafrecht nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt sein, dann muß es sich auf die schwersten Delikte beschränken, die nach objektiven Kriterien um-

schrieben werden. Hier steht an erster Stelle der moderne Krieg, der unbeschreibliche Greuel verursacht und ein Verbrechen ist, wenn er sich nicht durch die unbedingte Notwendigkeit der Verteidigung rechtfertigt. Die Völkergemeinschaft muß mit gewissenlosen Verbrechern rechnen, die vor einem totalen Angriffskrieg nicht zurückschrecken. Neben dem Angriffskrieg als solchem gibt es sodann die verschiedenen Verbrechen in der Führung eines Krieges und zur Festigung totalitärer Regime (allgemeine Repressalien, Geiselmord, Rassenmord, Konzentrationslager, Tötung sogenannten unwerten Lebens, Massendeportationen, Menschenjagd zur Zwangsarbeit usw.). Diese und ähnliche Delikte sollen Gegenstand internationaler Sanktionen sein. — 3. Welche Strafen muß das internationale Strafrecht vorsehen? Sie dürfen weder durch Laxismus lächerlich noch durch (parteipolitische) Übertreibung odios wirken. Hier ist eine Synchronisierung des Strafrechtes aller Staaten am Platze, was wohl nur dann auf reelle Schwierigkeiten stoßen dürfte, wenn ein politisches System auf jene selben Ungerechtigkeiten sich stützt, die international geahndet werden müßten. — 4. Welche rechtlichen Garantien können und müssen in das internationale Strafrecht aufgenommen werden? Klare und feste juristische Regeln müssen der Willkür und Leidenschaft einen Riegel vorschieben. Nie läßt sich ein wenigstens summarischer Prozeß umgehen. Schon die Verhaftung muß nach rechtlichen Normen erfolgen, so daß nicht Menschen einfachhin spurlos verschwinden. Die Untersuchungsmethoden müssen physische und psychische Torturen sowie die Narkoanalyse absolut ausschließen. Dem Angeklagten muß eine wirkliche und nicht bloß scheinbare Verteidigungsmöglichkeit geboten werden. Wesentlich ist vor allem die unparteiische Zusammensetzung des Gerichtshofes, speziell bei Verbrechen, die in die internationalen Beziehungen hineinspielen. Es ist peinlich, wenn nach Kriegsende ein mit denselben Verbrechen belasteter Sieger über den Besiegten zu Gericht sitzt. In solchen Fällen müßten genügend überparteiliche Richter beigezogen werden, deren Urteil über den besiegten Kriegsverbrecher einen rechtlicheren Eindruck macht. Doch am heikelsten dürfte die genaue Umschreibung der „Schuld“ sein. Wir müssen unbedingt daran festhalten, daß Strafe in juridischem Sinne nicht bloß „Verursachung“, sondern stets eigentliche Schuld voraussetzt. Moralisch ist es nie erlaubt, etwas Unmoralisches zu tun, also ein von oben befohlenes Verbrechen zu begehen, selbst wenn die Weigerung die ärgsten persönlichen Folgen hat. Aber juristisch kann sich für viele auf Befehl und unter schärfster Strafdrohung ausgeführte Kriegsverbrechen eine sehr delikate Frage ergeben. Sowohl durch Ungehorsam als auch durch Gehorsam setzen sich die wegen der Ausführung eines Befehles Angeklagten der Strafe aus. Diesen juristischen Widerspruch müssen internationale Konventionen bis zur Wurzel bereinigen. Eine internationale Regelung erfordert gleichfalls die Frage der sogenannten Kollektivschuld, um deren ethisches und philosophisches Problem es in diesem Zusammenhang nicht geht, sondern einzig darum, eine auf rechtlicher Ebene brauchbare Formel zu finden, da bei internationalen Konflikten die Kollektivschuld von entscheidender Bedeutung zur Abschätzung der Schuldhaftigkeit werden kann. — 5. Das letzte Kapitel der Papstrede beschäftigt sich mit vier Grundlagen des Strafrechtes. Das Recht fußt in der ontologischen Ordnung, in der wesentlichen Identität der Menschennatur, die fundamental überall dieselbe ist. Damit haben wir letzte Normen für das Recht, auf deren Namen es nicht ankommt, und ein extremer Rechtspositivismus erledigt sich ganz von selbst. Das Strafrecht setzt ferner den Menschen als freie und für sein Tun verantwortliche Persönlichkeit voraus. Wo man die Freiheit leugnet, ersetzt man den Begriff der Strafe durch den des sozialen Schutzes. Trotz der Freiheit kann es Hemmungen und Schwierigkeiten geben, die aber den normalen Menschen, der doch als Regel gelten muß,

nicht von seiner Verantwortung entbinden. Gestraft kann nur der werden, der vor einer höheren Autorität schuldig und verantwortlich ist. Aus dieser Schuld, nicht allein aus der eine Genugtuung heischenden Würde des verletzten Rechtes, rechtfertigt sich die Bestrafung, die primär Sühne der Schuld bleibt und nicht bloß ein Mittel, die Gesellschaft zu schützen oder den Schuldigen zu bessern. So faßt Gott die Strafe auf, im Einzelgericht und am Jüngsten Tage. Die Schuldfrage zieht die Grenze zwischen eigentlicher Strafe und bloß administrativer Verwahrung. Zur Erkenntnis der Schuld ist beim Strafrichter eine umfassende Kenntnis des psychologischen und juristischen Prozesses ihrer Entstehung erforderlich.

3. Soziologisches

Die 26. Soziale Woche der italienischen Katholiken wurde am 27. September in Palermo unter dem Vorsitz der Kardinäle Siri von Genua und Ruffini von Palermo eröffnet. Sie untersuchte im Lichte der kirchlichen Lehre die Richtlinien zur Lösung des Bevölkerungsproblems, das in Italien besonders aktuell ist. Ein im Auftrage des Papstes durch Prostaatssekretär Montini verfaßtes Schreiben wehrt sich gegen die Schreckbilder, mit denen der Neomalthusianismus in diesen letzten Jahren seine Propaganda unterbaute, und unterstreicht die moralischen Prinzipien, die bei der Übertragung des Lebens im ehelichen Verband stets maßgebend bleiben. Zugleich wird recht kräftig auf die internationalen Möglichkeiten hingewiesen, die sich für die Lösung der Probleme einer wirklichen Überbevölkerung dem ehrlichen guten Willen in der Zusammenarbeit der Nationen anbieten.

Ebenfalls im Auftrage des Papstes schrieb Prostaatssekretär Montini in englischer und französischer Sprache an die Katholiken Kanadas, die ihre Soziale Woche für den englischsprachigen Teil des Landes zu Beginn August und für die französischen Katholiken im Laufe des Monats September abhielten unter dem Protektorat der Kardinäle von Toronto, bzw. Montreal. Die beiden Sessionen behandelten dasselbe Thema: „Die Pfarre als fundamentale Zelle der sozialen Ordnung im Leben der Stadt und des Landes.“ In Kanada ist die Pfarre bis heute das Herzstück des katholischen Lebens.

IV. In den Fußstapfen des hl. Bischofs Stanislaus

Papst Innozenz IV. hatte am 17. September 1253 in Assisi den Märtyrerbischof Stanislaus von Krakau kanonisiert. Zum 7. Zentenar dieses Ereignisses richtete Pius XII. am 16. Juli 1953 ein Kollektivschreiben an den polnischen Episkopat, das am 7. August im „Osservatore Romano“ veröffentlicht wurde.

Bischof Stanislaus, der starkmütig sein Blut vergoß, hat damals die Kirche Polens befruchtet und wurde vom christlichen Volk zu den höchsten Ehren erhoben. Das stets kirchentreuere Polen befindet sich heute wieder in großen Schwierigkeiten, auf deren düsterem Hintergrunde sich leuchtende Tugenden abheben, die wir alle bewundern müssen. Die unter der Verfolgung Leidenden schreiten in den Fußstapfen des heldenmütigen Bischofs, dessen sie durchaus würdig sind. Aus Gefängnis, Vertreibung und Beraubung werden einst herrliche Früchte heranreifen, ähnlich wie aus dem Quellgrunde des bischöflichen Martertodes vor soviel Jahrhunderten. Unter dem Zeichen des hl. Stanislaus fand Polen einmal die Einheit, und diese enge Eintracht in der Gesinnung ist in der jetzigen schweren Lage besonders notwendig. Christen dürfen nicht verzweifeln, da Gott allzeit mächtig ist. Beispiel und Gebet wahrer Christen werden die Verirrten zurückführen. Auch die Feinde werden von dieser Liebe nicht ausgeschlossen. Inmitten der Leiden wird die Kirche bestehen und wachsen. In Polen wurde die Gottesmutter Maria stets innig verehrt; sie möge auf Polen niederschauen und ihre Kinder beschützen. Allen sendet der Papst seinen

Segen, besonders der Jugend, für deren Zukunft die Bischöfe und die Eltern von banger Sorge erfüllt sind.

Wie ein Echo zu diesem päpstlichen Brief kam am 29. September die Nachricht von der Internierung des Kardinal-Erzbischofs Wyszynski von Gnesen und Warschau, die das Weltgewissen zu einem Sturm der Empörung trieb. Der Kardinal sei „abgesetzt“ und in ein Kloster eingeschlossen, hieß es in den ersten Berichten. Seither breitet sich Dunkel über sein Verschwinden. Der Aktion gegen den polnischen Primas, dem die Verletzung des „Übereinkommens“ vom April 1950 zwischen dem Staate und den Bischöfen vorgeworfen wird, war der Prozeß gegen Bischof Kaczmarek von Kielce vorausgegangen. Letzterer war seit zweieinhalb Jahren im Kerker und soll in seinem gerichtlichen Schulbekenntnis die höchsten kirchlichen Autoritäten der Mitschuld bezichtigt haben. Am Fronleichnamsfeste hatte Kardinal Wyszynski vom Ansteigen der Verfolgung gesprochen, da ein staatliches Dekret die Organisation und das Leben der Kirche den Verfügungen der Regierung unterordnete. Der Episkopat, so erklärte der Primas, werde standhaft seine Pflicht erfüllen, gegebenenfalls bis zur Blutvergießung. Einige Tage vor der Internierung brachte die Presse einen scharfen Angriff gegen den Kardinal, in dessen Residenz in der Nacht vom 25. auf den 26. September eine eingehende Haussuchung stattgefunden hatte. Sofort am folgenden Morgen wurde der Kardinal verhaftet und nach einem unbekannten Bestimmungsort gebracht. Da er am Abend des 26. hätte predigen sollen, blieb sein Verschwinden in der Öffentlichkeit nicht unbemerkt. In der Presse wurde dem Primas u. a. vorgeworfen, er habe es unterlassen, gegen gewisse bedrohliche Äußerungen des Bundeskanzlers Adenauer seine Stimme zu erheben, und er habe nichts gegen die Verleumder Polens unternommen, die darauf ausgehen, die Zwietracht unter den Polen zu fördern. In Polen befinden sich acht Bischöfe im Kerker oder in der Unmöglichkeit, ihr Amt auszuüben.

Nach der Verhaftung des Kardinals Wyszynski brachte der „Osservatore Romano“ durch Wochen eine Menge von Protesttelegrammen, die aus der ganzen katholischen Welt im Vatikan einliefen. Am 30. September unterzeichnete der Sekretär der Konsistorialkongregation, Kardinal Piazza, eine Erklärung, um zu notifizieren, daß alle, die sich am Erzbischof von Gnesen und Warschau vergriffen und ihn in der Ausübung seiner kirchlichen Gewalten behindert haben, der dem Apostolischen Stuhle in spezieller Form reservierten Exkommunikation verfallen sind.

Zum Missionssonntag (18. Oktober) erließ Pius XII. eine väterliche Botschaft an die in den verschiedensten Ländern tätigen Glaubensboten. Unter den Schwierigkeiten, die sich an der Missionsfront erheben, erwähnt der Papst die Gefahr des atheistischen Kommunismus, gegen dessen offene oder getarnte Propaganda heutzutage keines der Länder, in denen das Evangelium verkündigt wird, gesichert ist. Es wäre unmöglich gewesen, nicht auch in ausführlicher Form der bedrängten Kirche im Fernen Osten zu gedenken, die seit Jahren dasselbe Los erleidet wie die Christenheit in manchen westlichen Ländern. „Unser Gedanke richtet sich ebenfalls mit Schmerz, aber zugleich mit Stolz und Dankbarkeit zu jenen Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und gläubigen Katholiken aus mehreren Ländern Europas, in denen das Christentum längst verwurzelt ist, die aber jetzt mit euch im Fernen Osten durch dieselbe Entfesselung der Mächte des Bösen in derselben Prüfung vereint sind und dieselbe Treue in demselben Bekenntnis ihres Glaubens bekunden. Aus allen Teilen des Erdkreises empfangen Wir in dieser Stunde ungezählte Beweise der Erregung und Entrüstung der katholischen Welt wegen der Gewalttätigkeit, die kürzlich wiederum gegen ein Mitglied des Hl. Kollegs, Unseren lieben Sohn, den Kardinal Stephan Wyszynski, Erzbischof von Gnesen und Warschau und Primas von Polen, begangen wurde. Wir ergreifen diese sich Uns bietende Gelegenheit, um dem Kardinal von neuem Unsere väterliche Liebe aus-

zudrücken und um persönlich den schmerzlichsten und festesten Protest gegen die Verletzung der heiligen Rechte der katholischen Kirche zu erheben. Die Kirche, das wissen alle, besteht nur deshalb so entschieden auf der Freiheit ihrer göttlichen Sendung, damit sie wirksamer zum wahren Wohle der Völker genau so wie zum ewigen Heile aller ihrer Kinder beitragen kann. Das Zeugnis, das so viele mannhaftige Diener der Kirche ablegen, hat übrigens eine geistliche Fruchtbarkeit, die im Gewühl des Kampfes zu den bestgegründeten Hoffnungen berechtigt. „Habt Mut, denn ich habe die Welt überwunden!“ (Joh. 16, 33). Diese Ermahnung Christi am Vorabend seines erlösenden Leidens ist seit zwei Jahrtausenden die Stütze für den erobernden Eifer der Kündler der Wahrheit auf allen Kontinenten.“

Literatur

Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung erfolgt in keinem Falle.

Ablaßgebetbüchlein. (36). Mit 4 Tiefdruckbildern. München 1953, Verlag Ars sacra. Geheftet DM —,70.

Altmann, P. Odilo, O.F.M. Advent. (36). Mit 4 Bildern. München, Verlag Ars sacra, Josef Müller. Geh. DM —,70.

Aristoteles. Erste Analytik. (216.) Mit 6 Seiten Tabellen. — Zweite Analytik. (152.) (Die Lehrschriften, herausgegeben, übertragen und in ihrer Entstehung erläutert von Dr. Paul Gohlke.) Paderborn 1953, Ferdinand Schöningh. Broschiert DM 8,60, bzw. DM 5,80.

Barbian, Ludwig, S.V.D. Im Herrgotts-Auto auf den Straßen der Diaspora. (76.) München 1953, Verlag „Christ unterwegs“. Kart. DM 1,90.

Bernhart, Joseph. Totengedächtnis. Kl. 8^o (208). Ein Titelbild. München, Verlag Ars sacra, Josef Müller. Leinen geb. DM 3,90, Halb-leinen DM 3,60.

Clostermann, Dr. Gerhard. Das weibliche Gewissen. Seine mannigfaltigen Erscheinungsweisen nach Formen, Wertinhalten und individueller Reifung. Eine empirische Untersuchung der Jugend weiblichen Geschlechts. (Veröffentlichungen des städtischen Forschungsinstituts für Psychologie der Arbeit und Bildung in Gelsenkirchen. Herausgeber: Dr. Gerhard Klostermann. Heft 4.) (VII u. 248.) Mit 7 Figuren, 4 Tabellen und 1 Typenübersicht. Münster/Westfalen 1953, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Geheftet DM 11,50, Halbleinen DM 12,25, Leinen DM 13,25.

David, Heinrich. Über das Bild des christlichen Mannes. (136.) Freiburg 1953, Verlag Herder. Kart. DM 3,80.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. Fünfte, neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. Zweiter Band: Bittgang bis Drechsler. (VIII S. u. 1520 Sp.) Mit 64 Tafel- und Kartenseiten. Freiburg 1953, Verlag Herder. Subskriptionspreis: Ganzleinen geb. DM 39,—, S 269,10; Halbleder DM 52,—, S 317,40.

Donckel, E. Die Kirche in Luxemburg von den Anfängen bis zur Gegenwart. (248). Luxemburg 1950, Druck und Verlag der Sankt-Paulus-Druckerei.

Drap. Lager-Abc. Ein Handbuch für Lager und Fahrt. (160). Wien 1953, Führmann-Verlag. Kart. S 17,50.

Durst, Bernhard, O.S.B. Das Wesen der Eucharistiefeier und des christlichen Priestertums. (Studia Anselmiana